

## Verfügung vom 25. Juli 2022

### Ergänzende Bestimmungen zur Verfügung vom 18.07.2022:

Der Kantonale Führungsstab erlässt, gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL), in Absprache mit den Fachspezialisten ab 26. Juli 2022 - in Ergänzung zur Verfügung vom 18.07.2022 - ein Verbot des Entfachens von Feuern im Wald und an Waldrändern mittels selbst mitgebrachter Grills aller Art. Des Weiteren muss der Abstand zum Wald von Höhen- und 1. Augustfeuern mindestens 200 Meter betragen.

### Aktuelle Situation

Da es in den vergangenen Wochen wenig bis keine ergiebigen Niederschläge gegeben hat, sind die Böden im Wald und auf den Feldern sehr trocken. Die Waldbrandgefahrenstufe ist aktuell auf Stufe 4 (gross). Deshalb hat der Kantonale Führungsstab bereits am 18. Juli 2022 Uhr ein absolutes Feuerverbot im Wald und am Waldrand erlassen.

### Demgemäss wird bis auf Widerruf, in Ergänzung zur Verfügung vom 18.07.2022, verfügt:

://:

1. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Dies gilt neu für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-/Gasgrills etc.).
2. Der Abstand zum Wald von Höhen- und 1. Augustfeuern muss mindestens 200 Meter betragen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig. Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Patrik Reiniger  
Leiter Kantonalen Führungsstab